

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE**
(Regel 43bis.1 PCT)

Absenddatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
--	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2009/066952	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 11.12.2009	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 11.12.2008
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B41N3/08

Anmelder
WEROS TECHNOLOGY GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung


2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Simpson, Estelle Tel. +31 70 340-4015
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
 - a. Art des Materials:
 - Sequenzprotokoll
 - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
 - b. Form des Materials:
 - in Papierform
 - in elektronischer Form
 - c. Zeitpunkt der Einreichung:
 - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in elektronischer Form eingereicht
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
4. Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, dass die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>5, 8-10, 14-15, 17</u> Nein: Ansprüche <u>1-4, 6-7, 11-13, 16, 18</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>14</u> Nein: Ansprüche <u>1-13, 15-18</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-18</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1 Es wird auf das folgende Dokument verwiesen:

D1 US 4 374 036 A (CANALE RALPH D ET AL) 15. Februar 1983
(1983-02-15)

2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 1-4, 6,7, 11-13, 16, 18 im Sinne von Artikel 33(2) PCT nicht neu ist.

Dokument D1 offenbart Offset-Druckverfahren, bei welchem zur Erzeugung eines Bildes ein Druckmittel einer bebilderten Druckplatte zugeführt wird, die bebilderte und nicht-bebilderte Teilbereiche aufweist, wobei die bebilderten Teilbereiche der Druckplatte verstärkt Druckmittel aufnehmen, und wobei den nicht-bebilderten Teilbereichen der Druckplatte ein Feuchtmittel zugeführt wird, und wobei das Druckbild von der Druckplatte auf einen gummierten Druckbildübertragungskörper und von diesem auf das zu bedruckende Substrat übertragen wird, und wobei dem gummierten Druckbildübertragungskörper ein Trennmittel zugeführt wird, welches die Adhäsivität zwischen der gummierten Oberfläche des Übertragungskörpers im nichtdruckenden Bereich verringert und dort vorhandene Druckmittelanreicherungen zumindest partiell anlöst und/oder das Anhaften von Druckmittelresten zumindest teilweise vermindert. Siehe D1, Spalte 1, Zeile 59 bis Spalte 4, Zeile 17. Anspruch 1 ist daher nicht neu.

Das Trennmittel in D1 ist ein Polysiloxan, welches in einer wässrigen Trennmittelemlusion eingesetzt wird, wobei diese im Feuchtmittel in Form einer wässrigen Emulsion vorliegt. Siehe D1, Spalte 16, Zeile 26 bis Spalte 17, Zeile 14. Daher sind alle Merkmale der Ansprüche 2 bis 4 bekannt und diese Ansprüche sind daher nicht neu.

Die Konzentration des Trennmittels in dem Feuchtmittel des D1 beträgt 0.15 bis 2.7 Gew% . Ansprüche 6, 7 und 16 sind daher auch nicht neu.

Das Trennmittel des D1 ist ein hydrophobes Silikonöl, siehe D1 Spalte 16, Zeile 26 bis Spalte 17, Zeile 14. Ansprüche 11 bis 13 und 18 sind daher nicht neu.

- 3 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 5, 8-10, 15, 17 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 33(3) beruht.
- Der Gebrauch eines Emulgators (Netzmittel) in dem Feuchtmittel des D1, mit der Trennmittelemlusion, (Anspruch 5), wäre zu erwarten. Regulierung von Feuchtmittel in Abhängigkeit von dem Merkmal des Druckerzeugnisses wie in Ansprüche 8 oder 9 wäre für den Fachmann ein normaler Verfahrensschritt. Da das Trennmittel des D1 dasselbe ist, wie in der Anmeldung, ist es zu erwarten dass auch in D1 das Trennmittel einen Siedepunkt von $>110^{\circ}\text{C}$ und eine kinematische Viskosität von $<200\text{ mm}^2/\text{s}$ hat, (Ansprüche 10 und 15). Die Merkmale des Anspruchs 17 wären für den Fachmann Gebrauchskonditionen, die ohne erfinderische Zutun zu feststellen sein sollen.
- 4 Die im abhängigen Anspruch 14 enthaltene Merkmalskombination ist aus dem vorliegenden Stand der Technik weder bekannt, noch wird sie durch ihn nahegelegt.